

Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree

Der Kreistag beschließt gemäß § 30 Abs. 4 Satz 4 i.V.m. § 17 Abs. 4, § 44 Abs. 4 Satz 4, § 131 der Kommunalverfassung des Landes Brandenburg vom 05.03.2024 (GVBl. I/24 [Nr,10], ber. [Nr. 38] zuletzt geändert durch Gesetz vom 02.04.2025 (GVBl. I/25 [Nr,8] und der Verordnung über die Aufwandsentschädigungen für ehrenamtliche Mitglieder kommunaler Vertretungen und Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner sowie über den Ersatz des Verdienstausfalls Kommunalaufwandsentschädigungsverordnung – KomAEV) vom 31.05.2019 (GVBl. II/19, Nr. 40), geändert durch Verordnung vom 08.07.2019 (GVBl. II/19, Nr. 47) die Entschädigungssatzung des Landkreises Oder-Spree für die ehrenamtlichen Mitglieder des Kreistages und seiner Ausschüsse, für sachkundige Einwohnerinnen und Einwohner, Mitglieder von Beiräten, die Vertreter des Landkreises in rechtlich selbstständigen Unternehmen sowie für die hauptamtlichen kommunalen Wahlbeamten (Entschädigungssatzung) vom 18.06.2025

§ 1 Pauschale Aufwandsentschädigung und Sitzungsgeld

- (1) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten eine monatliche pauschale Aufwandsentschädigung in Höhe von 320 €.
- (2) Die Abgeordneten des Kreistages erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen des Kreistages und der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 30 €. Zudem wird den Abgeordneten des Kreistages für die Teilnahme an Fraktionssitzungen, welche der Vorbereitung einer Sitzung des Kreistages oder eines Ausschusses dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gewährt. Die sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohner erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen der Ausschüsse, in denen sie Mitglied sind, ein Sitzungsgeld von 30 €. Beratende Mitglieder des Jugendhilfeausschusses gemäß § 6 Abs. 2 Nr. 7-11, Abs. 4 des Ersten Gesetzes zur Ausführung des Achten Buches Sozialgesetzbuch erhalten ein Sitzungsgeld von 30 €. Für mehrere Sitzungen, die am gleichen Tag durchgeführt werden, wird nur ein Sitzungsgeld gewährt.
- (3) Den Mitgliedern von Beiräten, die durch Regelung in der Hauptsatzung, durch Beschluss des Kreistages oder aufgrund sondergesetzlicher Regelungen gebildet werden und ehrenamtlich tätigen Beauftragten wird für die Teilnahme an Sitzungen des jeweiligen Gremiums ein Sitzungsgeld in Höhe von 30 € gewährt, soweit gesetzliche Regelungen nicht entgegenstehen. Dies gilt nicht, soweit die Mitglieder der Beiräte und ehrenamtlich Tätigen hierfür von anderer Stelle eine Entschädigung erhalten oder ihre Aufwendungen ersetzt werden. § 1 Abs. 2 Satz 5 gilt entsprechend.
- (4) Ausschussvorsitzende, die keinen Anspruch auf eine zusätzliche Aufwandsentschädigung nach § 2 Abs. 1 Buchstabe a) und b) haben, erhalten für jede von ihnen geleitete Ausschusssitzung zwei zusätzliche Sitzungsgelder. Ein Mitglied eines beratenden Ausschusses erhält für die Leitung der Sitzung dieses Ausschusses ein doppeltes Sitzungsgeld, wenn der/die Vorsitzende an der Sitzungsteilnahme gehindert ist.

- (5) Bei einmaligem unentschuldigtem Fehlen zu Kreistagssitzungen wird die monatliche Aufwandsentschädigung für den Monat der Sitzung um 50 vom Hundert gekürzt. Bei zweimaligem unentschuldigtem Fehlen in Folge entfällt die monatliche Aufwandsentschädigung für die Monate, in denen die Kreistagssitzungen stattfanden. Wird ein Mandat für mehr als drei Monate nicht ausgeübt, so wird spätestens ab dem vierten Monat die Zahlung der Aufwandsentschädigung eingestellt.
- (6) Als Nachweis für die Sitzungsteilnahme gilt die persönliche Eintragung in der Anwesenheitsliste. Eine Nichtteilnahme ist dem/der Vorsitzenden des Kreistages/Ausschusses bis zum Tag der Sitzung anzuzeigen und gilt in folgenden Fällen als entschuldigt:
- a) Teilnahme an Sitzungen des Bundestages oder des Landtages als deren Mitglied;
 - b) eigene Krankheit und Pflegebedürftigkeit naher Angehöriger;
 - c) berufsbedingte Verhinderung;
 - d) Urlaub;
 - e) eigene und wichtige Jubiläen naher Familienangehöriger;
 - f) nicht verschiebbare Verpflichtungen als Mitglied einer anderen kommunalen Vertretung.

§ 2 Zusätzliche Aufwandsentschädigungen

- (1) Abgeordnete des Kreistages erhalten neben ihrer pauschalen Aufwandsentschädigung nach § 1 monatlich eine zusätzliche Aufwandsentschädigung als
- a) Vorsitzende/r des Kreistages in Höhe von 1.260 €;
 - b) Vorsitzende/r des Kreisausschusses, soweit er/sie nicht Landrat/Landrätin ist, in Höhe von 1.060 €;
 - c) Fraktionsvorsitzende/r in Höhe von 320 €.
- (2) Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und c) oder b) und c) nebeneinander zu, so wird nur die höhere Entschädigung gewährt. Stehen zusätzliche Aufwandsentschädigungen nach den Buchstaben a) und b) zu, so wird die Entschädigung nach Buchstabe b) um 50 vom Hundert gekürzt.
- (3) Ein/e Stellvertreter/in erhält bei einer Vertretungsdauer innerhalb eines Monats von wenigstens zwei Wochen 50 vom Hundert der zusätzlichen Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen nach Abs. 1. Die zusätzliche Aufwandsentschädigung des/der Vertretenen ist entsprechend zu kürzen.
- (4) Jede/r Abgeordnete erhält für die Anschaffung eines Notebooks, Tablets oder einem vergleichbaren Gerät eine einmalige Aufwandsentschädigung pro Wahlperiode in Höhe von 500 €. Wird die einmalige Zuwendung vom Abgeordneten nicht zu Beginn der Wahlperiode, sondern erst während der laufenden Wahlperiode in Anspruch genommen, erhält der Abgeordnete die Entschädigungszahlung anteilig in Höhe von 100 € für jedes verbleibende vollständige Mandatsjahr.

Dies gilt auch für den Fall der Aufnahme des Kreistagsmandats erst während der laufenden Wahlperiode. Bei Verlust des Kreistagsmandats vor Ende der Wahlperiode ist das ehemalige Mitglied des Kreistages verpflichtet, die Entschädigungszahlung anteilig in Höhe von 100 Euro für jedes vollständig nicht geleistete Mandatsjahr zurückzuzahlen. Über die erhaltene Aufwandsentschädigung ist spätestens 3 Monate nach Auszahlung dem Büro Kreistag ein Verwendungsnachweis in einfacher Form vorzulegen. Mittel, die nicht zweckentsprechend verwendet wurden, sind zurückzugeben. § 3 Abs. 4 der Richtlinie über die Finanzierung der Fraktionen bleibt unberührt.

§ 3 Reisekostenvergütung/Fahrtkosten

- (1) Für vom Kreisausschuss angeordnete oder genehmigte Dienstreisen wird eine Reisekostenvergütung nach den Bestimmungen des Bundesreisekostengesetzes gewährt. Bei der Benutzung öffentlicher Verkehrsmittel sind die für den Landrat geltenden Regelungen maßgebend.
- (2) Fahrten der jeweiligen Mitglieder zu Sitzungen des Kreistages, des Kreisausschusses, der Ausschüsse und Fraktionen sowie der Beiräte nach § 1 Abs. 3 dieser Satzung sind keine Dienstreisen im Sinne von Abs. 1. Wenn die Grenzen des Wohnortes überschritten werden, wird eine Erstattung der Kosten für diese Fahrten neben der Aufwandsentschädigung gemäß § 5 Abs. 2 des Bundesreisekostengesetzes (BRKG) gewährt. Dabei sind bei Abgeordneten bei Benutzung eines privaten Kraftfahrzeuges pro Monat 60 Kilometer bereits mit der pauschalen Aufwandsentschädigung abgegolten. Bei Fahrten mit öffentlichen Verkehrsmitteln werden die Kosten für den günstigsten Tarif erstattet. Fahrtkosten der sachkundigen Einwohnerinnen und Einwohnern zu Sitzungen der Fraktionen können aus den Fraktionsmitteln erstattet werden.
- (3) Die Beantragung der Fahrtkostenerstattung erfolgt durch Eintragung der gefahrenen Kilometer auf der Anwesenheitsliste.

§ 4 Verdienstausschlag

- (1) Kreistagsabgeordnete, die in einem Arbeitsverhältnis stehen, erhalten auf Antrag einen Ersatz für den entgangenen Arbeitsverdienst. Ein Nachweis des Arbeitgebers ist vorzulegen.
- (2) Selbständige und freiberuflich Tätige müssen ihren Verdienstausschlag glaubhaft machen. Dazu bedarf es eines schriftlichen Nachweises über die Höhe der durchschnittlichen Stundensätze und der Ausfallstunden durch einen Steuerberater. Dieser Nachweis ist jährlich bis zum 30.06. dem Büro des Kreistages vorzulegen. Unterbleibt die Nachweisführung, erfolgt keine Erstattung bzw. bereits gezahlte Beträge werden zurückgefordert.
- (3) Zur Betreuung von Kindern bis zum vollendeten vierzehnten Lebensjahr oder zur Pflege von Angehörigen erhalten Kreistagsabgeordnete für die Dauer der mandatsbedingten notwendigen Abwesenheit eine Entschädigung, sofern eine ausreichende Beaufsichtigung oder Betreuung anderweitig nicht sichergestellt werden kann und die Übernahme der Betreuung durch Personensorgeberechtigte während dieser Zeit nicht möglich ist. Der notwendige Betreuungsaufwand und die Höhe der finanziellen Aufwendungen sind nachzuweisen.

- (4) Die Entschädigungen nach Abs. 1-3 sind arbeitstäglich auf 8 Stunden begrenzt. Sie dürfen monatlich 35 Stunden nicht überschreiten. Verdienstausschlag wird nur in begründeten Ausnahmefällen (z.B. Schichtarbeit, Ladenöffnungszeiten u. ä.) für Zeiten nach 19:00 Uhr gewährt.
- (5) Die Entschädigung nach Abs. 2 darf 20 € pro Stunde nicht überschreiten. Die Entschädigung nach Abs. 3 ist auf 13 € pro Stunde begrenzt.

§ 5 Zahlungsmodalitäten

- (1) Die pauschale Aufwandsentschädigung wird für den laufenden Monat jeweils zum 15. gezahlt.
- (2) Die Zahlung von Sitzungsgeldern, Fahrtkosten und Verdienstausschlag erfolgt für den laufenden Monat jeweils zum 15. des nächsten Monats.

§ 6 Angemessenheit und Abführungspflicht aus Gremientätigkeiten

- (1) Vertreterinnen und Vertreter des Landkreises Oder-Spree, die auf Vorschlag oder durch Entsendung in ein Organ eines rechtlich selbstständigen Unternehmens, eines Zweckverbands oder einer sonstigen juristischen Person des öffentlichen Rechts mit wirtschaftlicher Tätigkeit berufen wurden, sind verpflichtet, erhaltene Vergütungen, die das Maß einer angemessenen Aufwandsentschädigung übersteigen, an den Landkreis Oder-Spree abzuführen.
- (2) Als angemessen im Sinne des Absatzes 1 gilt eine jährliche Aufwandsentschädigung bis zur Höhe des jeweils geltenden Freibetrags gemäß § 3 Nr. 26a Einkommensteuergesetz (EStG) je Unternehmen und Kalenderjahr. Eine darüber hinausgehende Vergütung ist dem Landkreis unaufgefordert anzuzeigen und binnen vier Wochen nach Feststellung an den Landkreis abzuführen.
- (3) Vergütungen, die Vertreterinnen oder Vertreter des Landkreises Oder-Spree als Mitglieder des Verwaltungsrates der Sparkasse Oder-Spree oder eines ihrer Ausschüsse erhalten, gelten unabhängig von ihrer Höhe als angemessene Aufwandsentschädigung im Sinne dieser Satzung. Eine Abführungspflicht besteht in diesen Fällen nicht.

§ 7 Dienstaufwandsentschädigung für hauptamtliche kommunale Wahlbeamte

Der Landrat erhält eine monatliche Dienstaufwandsentschädigung von 420 €. Die Dienstaufwandsentschädigung beträgt für den 1. Beigeordneten 315 € und für die weiteren Beigeordneten jeweils 210 €.

§ 8 Inkrafttreten

Die Satzung tritt zum 1. Juni 2025 in Kraft.